

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von
Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
(Stundungssatzung - SS)**

(1. Änderungssatzung zur SS - 1.ÄSS)

Vom 19.12.2001

Aufgrund der §§ 150, 154, i.V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (K V M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung) vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454), geändert am 28.12.1995 (GVOBl. M-V S. 58), wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung am 12.12.01 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Stundungssatzung vom 30.05.1996 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Stundungssatzung

Der § 7 (Zuständigkeit) wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Zur Stundung sind ermächtigt:

- a) der Verbandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von EUR 10.500,
- b) der Verbandsvorstand bei Einzelbeträgen über EUR 10.500.

(2) Zur Niederschlagung sind ermächtigt:

- a) der Verbandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von EUR 5.200,
- b) der Verbandsvorstand bei Einzelbeträgen über EUR 5.200.

(3) Die Verwaltung hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen. Die Forderung ist spätestens vor Ablauf des 2. Wirtschaftsjahres nach der Niederschlagung erneut geltend zu machen.

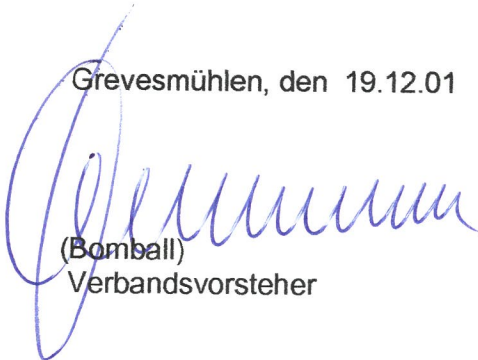
(4) Zum Erlaß sind ermächtigt:

- a) der Verbandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von EUR 1.300,
- b) der Verbandsvorstand bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von EUR 2.600,
- c) die Verbandsversammlung bei Einzelbeträgen über EUR 2.600. „

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Grevesmühlen, den 19.12.01



(Bomball)
Verbandsvorsteher

Siegel



Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.